

## **Diversion im Jugendstrafverfahren**

### **Gemeinsame Richtlinien der Senatorin für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und Sport und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zur Anwendung des § 45 Jugendgerichtsgesetz bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten**

#### **I. Allgemeines**

Leichtere bis mittlere Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender sind häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten, welches die meisten Jugendlichen und Heranwachsenden im Laufe ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung von sich aus wieder unterlassen, ohne das es hierfür einer strafgerichtlichen Verurteilung bedarf. Allerdings kann ein delinquentes Verhalten auch auf erzieherische Defizite und den Beginn einer kriminellen Entwicklung hindeuten. Aufgabe der Verfahrensbeteiligten ist es daher, auf beide Fallgruppen abgestuft erzieherisch mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu reagieren, um dem Ziel des Jugendstrafrechts, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken, zu entsprechen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der zeitnahen staatlichen Reaktion auf strafbares Verhalten zu.

In vielen Fällen jugendtypischen Fehlverhaltens, insbesondere solchen der erstmaligen Straffälligkeit, ist ein förmliches Verfahren, also die Erhebung einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft, erzieherisch nicht erforderlich. Eine jugendgerichtliche Verurteilung kann sogar die Gefahr einer Stigmatisierung mit der möglichen Folge einer nachteiligen Entwicklung des Jugendlichen oder Heranwachsenden bergen. Das Jugendgerichtsgesetz verlagert demgemäß den Schwerpunkt der staatlichen Reaktion auf Straftaten von der Strafverfolgung hin zu erzieherischen Reaktionen. Nach Ansicht des Gesetzgebers wird häufig bereits die bloße Durchführung des Ermittlungsverfahrens ausreichend sein, das jugendstrafrechtliche Ziel der Erziehung zu erreichen. Bei gleicher erzieherischer Eignung ist das Diversionsverfahren einer förmlichen Entscheidung im Jugendstrafverfahren (ggf. durch Urteil) vorzuziehen.

Die Diversion ist in diesem Konzept ein zentrales Instrument, den Jugendlichen oder (sofern Jugendstrafrecht anzuwenden ist) Heranwachsenden, welche strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, um ein volles Jugendstrafverfahren „herumzuleiten“ und damit

insbesondere die Durchführung einer Hauptverhandlung zu vermeiden. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren bezweckt der Gesetzgeber einen Ausbau der Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren.

§ 45 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eröffnet die Möglichkeit pädagogisch angepasster Reaktionen auf jugendspezifische Straftaten im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittelschweren Kriminalität. Der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt allerdings, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob die Anwendung der Diversion der Durchführung eines förmlichen Jugendgerichtsverfahrens tatsächlich vorzuziehen ist. So können – trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung – gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen.

Die gemeinsamen Richtlinien sollen eine gleichmäßige und einheitliche Handhabung des § 45 JGG durch die Staatsanwaltschaft, unter Beteiligung von Polizeivollzugsdienst und Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), regeln. Der Staatsanwaltschaft verbleibt jedoch ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum, der es ihr ermöglicht, sowohl bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, als auch in von diesen Richtlinien nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 JGG als gegeben anzusehen, wenn dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalles sinnvoll erscheint.

## **II. Anwendung**

Bei der Anwendung des § 45 JGG ist zu beachten, dass die erzieherischen Maßnahmen nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung oder Verteidigungsrechte der beschuldigten Person führen dürfen. Die Anwendung des § 45 JGG scheidet daher aus, wenn das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) einzustellen ist. Hinsichtlich eines nicht geständigen Beschuldigten ist zwischen § 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 2, 3 JGG zu differenzieren (vgl. Ziffern 2 und 3).

### **1. Abgrenzung**

Dadurch, dass § 45 JGG andere allgemeine und spezielle Einstellungsregelungen nicht grundsätzlich verdrängt, sind Überschneidungen denkbar. Die nachfolgenden Ausführungen sollen eine Hilfsstellung im Umgang mit Abgrenzungsfällen bieten:

#### **a) §§ 153, 153a, 154 StPO**

Die Diversionsregelungen in § 45 JGG stehen der Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens nach den §§ 153, 153a und 154 StPO nicht entgegen. Von dieser Möglichkeit kann beispielsweise Gebrauch gemacht werden, wenn es erzieherisch vertretbar und für den weiteren Werdegang der bzw. des Jugendlichen (oder Heranwachsenden) angebracht erscheint, die mit einer Einstellung nach § 45 JGG verbundene Eintragung in das Erziehungsregister (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 Bundeszentralregistergesetz) zu vermeiden.

## **b) § 31a BtMG / § 35a KCanG**

Das unter lit. a) Gesagte gilt im Grundsatz ebenso für das Verhältnis zu § 31a Abs. 1 S. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bzw. § 35a Abs. 1 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG). Nach diesen Vorschriften kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts bei sog. Konsumentenverfahren in weitem Umfang von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG bzw. § 34 Abs. 1, 2 oder 5 KCanG absehen. Bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsenden stehen Maßnahmen nach § 45 JGG jedoch im Vordergrund, um den besonderen Gesundheitsgefahren, die von einem Drogenkonsum für junge Menschen ausgehen, und dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts Rechnung zu tragen. Dies gilt umso mehr, als nach der seit dem 01.04.2024 geltenden Systematik diejenigen Verstöße, welche den Anwendungsbereichen der vorgenannten Normen unterfallen, regelmäßig entweder Betäubungsmittel mit (erheblich) erhöhtem Gefahrenpotential (§ 31a BtMG) oder den Umgang mit erheblichen Cannabismengen (§35a KCanG), welche bei jungen Menschen die Annahme einer Konsumstörung nahelegen würden, betreffen. Eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen des unerlaubten Umgangs mit einer geringen Betäubungsmittelmenge im Sinne des § 31a BtMG bzw. einer nur unwesentlich die Freigrenzen des KCanG überschreitenden Cannabismenge kommt daher regelmäßig nur unter erzieherischen Auflagen gemäß § 45 Abs. 2 JGG und bei Jugendlichen nicht wiederholt in Betracht.

## **2. § 45 Abs. 1 JGG**

Insbesondere bei Taten erstmals auffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender ist die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 1 JGG zu prüfen, sofern es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, welches über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Der Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes unter Abkehr von Strafverfolgung setzt allerdings voraus, dass eine erzieherische Wirkung des Ermittlungsverfahrens von den Verfahrensbeteiligten sichergestellt wird.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG ist auch möglich bei nichtgeständigen Beschuldigten, sofern der Tat- und Schuldnachweis auf andere Weise geführt werden kann und die oder der Beschuldigte nicht widerspricht.

Ob Tatauswirkungen als gering anzusehen sind, entzieht sich einer schematischen Betrachtung. Die Beurteilung obliegt der jeweiligen Staatsanwältin bzw. dem jeweiligen Staatsanwalt.

Im Wiederholungsfall kann von der Verfolgung nach dieser Vorschrift erneut abgesehen werden, wenn der oder die Beschuldigte über einen erheblichen Zeitraum nicht auffällig geworden ist oder die neue Straftat im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung mit der vorangegangenen Straftat nicht unmittelbar vergleichbar ist. Der oder die Beschuldigte wird in diesem Fall in der Regel mit der Einstellungsnachricht ermahnt.

Bei den für eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommenden Straftaten handelt es sich ausschließlich um Vergehen.

### **3. § 45 Abs. 2 JGG**

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG kommt in Betracht, wenn die mit ihr verbundenen erzieherischen Maßnahmen geeignet sind, die Einsicht der beschuldigten Person in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern, so dass eine Entscheidung durch den Jugendrichter verzichtbar erscheint. Dazu gehören neben Maßnahmen der Erziehungsberechtigten auch solche der Schule, der Ausbildungsstelle und der Jugendhilfe, da Maßnahmen des sozialen Umfeldes häufig ausreichen, um Unrechtsbewusstsein zu wecken und künftiges Verhalten zu beeinflussen. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen gleich (S. 2).

Das Jugendamt prüft nach § 52 SGB VIII in eigener Zuständigkeit, ob ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung vorliegt oder ob Maßnahmen andere Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall und eine Hilfe bereits eingeleitet oder gewährt worden, hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft umgehend zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung ermöglicht.

Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB und gewichtigere, nach allgemeinem Strafrecht mit einer erhöhten Mindeststrafe bewehrte Vergehen erlauben eine Diversion nur, wenn die Tat im Einzelfall weniger schwer wiegt, keine erheblichen Folgen nach sich gezogen hat und nach ihrem Gesamtgepräge Ausdruck eines jugendtypischen Fehlverhaltens ist.

Eine Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG kommt nicht in Betracht, wenn der Jugendliche oder nach Jugendstrafrecht zu behandelnde Heranwachsende die Begehung der Tat ernsthaft, insbesondere substantiiert, bestreitet bzw. der Vorgehensweise nach § 45 JGG widerspricht. Ein formelles Geständnis ist allerdings keine Voraussetzung für die Anwendung von § 45 Abs. 2 JGG.

In Fällen erneuter Delinquenz ist vor einer etwaig wiederholten Anwendung von § 45 Abs. 2 JGG zwingend zu prüfen, ob die wiederholte Verfehlung nicht Ausdruck eines erheblichen erzieherischen Defizits bis hin zum möglichen Beginn der Entwicklung einer kriminellen Karriere ist oder das Vorgehen nach § 45 JGG von der beschuldigten Person als Nachgiebigkeit gegenüber der Verletzung von Straftatbeständen missverstanden wird. In derartigen Fällen soll von der Diversion nicht erneut Gebrauch gemacht werden.

### **4. § 45 Abs. 3 JGG**

Das richterliche Erziehungsverfahren des § 45 Abs. 3 JGG stellt in der Systematik des in § 45 JGG geregelten Absehens der Verfolgung die letzte und nach der Reaktionsschwere höchste Stufe dar. Es hat gegenüber dem förmlichen Jugendstrafverfahren den Vorteil, dass die richterliche Reaktion in der Regel zeitnah auf die Tat folgt und eine unmittelbare und intensivere Kommunikation zwischen der Jugendrichterin/dem Jugendrichter und der beschuldigten Person stattfindet. Zudem können in diesem Verfahren, ebenso wie in der Hauptverhandlung, Maßnahmen wie beispielsweise Arbeitsleistungen, Geldzahlungen,

ein Sozialer Trainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 oder Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG auferlegt werden, für die es einer richterlichen Anordnung bedarf.

§ 45 Abs. 3 JGG ist anwendbar, wenn ein Geständnis vorliegt oder abzusehen ist, dass ein solches im Termin abgelegt wird.

### **III. Verfahren**

Zur Vorbereitung einer möglichen Diversionsentscheidung der Staatsanwaltschaft macht die Polizei grundsätzlich diejenigen Tatsachen aktenkundig, die nach ihrer Auffassung eine förmliche Ahndung durch das Jugendgericht entbehrlich machen könnten, insbesondere:

- Einsicht in das begangene Unrecht,
- Reaktionen der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Akteure des persönlichen Umfeldes (z.B. Schule, Sportverein), insbesondere bereits getroffene erzieherische Maßnahmen,
- Nachteilige Folgen der Tat für die oder den Beschuldigten (Verletzungen, eigener Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, Schulverweisung),
- Geleisteter Schadensersatz oder erfolgte Entschuldigung, Bereitschaft hierzu und/oder zu einem Täter- Opfer-Ausgleich,
- Verzicht auf die Rückgabe von Tatwerkzeugen und die Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen und EDV-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.

#### **1. § 45 Abs. 1 JGG**

Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 45 Abs. 1 JGG ein, verbindet sie die Einstellungsmitteilung aus erzieherischen Gründen regelmäßig mit einer Mahnung, welche geeignet ist, der beschuldigten Person ihr Fehlverhalten und ihre Verantwortlichkeit zu verdeutlichen. In ihr ist auch mitzuteilen, dass die Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in das Erziehungsregister beim Bundeszentralregister eingetragen wird, damit sie im Falle einer weiteren Straftat in dem folgenden Verfahren berücksichtigt werden kann.

#### **2. § 45 Abs. 2, Abs. 3 JGG**

Eine Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG ist auch bei weniger schwerwiegenden Verfehlungen stets in Betracht zu ziehen, um die erzieherische Einwirkung auf die Jugendliche oder den Jugendlichen (bzw. Heranwachsenden) zu fördern. Hinsichtlich der Einstellungsmitteilung gelten die Ausführungen unter III.1. zur Aufnahme eines Hinweises auf die Eintragung in das Erziehungsregister entsprechend.

Falls die gemäß § 45 Abs. 2 JGG gebotenen Möglichkeiten als nicht ausreichend erachtet werden, kommt das richterliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht. Dazu übersendet die Staatsanwaltschaft dem Jugendgericht die Akten mit der Anregung einer bestimmten Maßnahme und unterrichtet hierüber die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS).

Benötigt die Staatsanwaltschaft zur Beurteilung der Persönlichkeit der beschuldigten Person oder des erzieherischen Bedarfs Entscheidungshilfe, so bittet sie die Jugendhilfe im Strafverfahren um einen Bericht, welcher zeitnah zu erstellen ist. Die Staatsanwaltschaft soll mit der Jugendhilfe im Strafverfahren in geeigneten Fällen auch die Durchführung von Maßnahmen besprechen oder sie bei ihr anregen.

### **3. Vermerk für die Eintragung in das Erziehungsregister**

Sieht die Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 JGG von der Durchführung eines förmlichen Jugendgerichtsverfahrens ab, so vermerkt die Dezernentin oder der Dezernent diejenigen Straftatbestände in den Akten, wegen derer ein hinreichender Tatverdacht bejaht wird. Hinsichtlich der Form gelten die Regelungen für die rechtliche Bezeichnung der Tat und die angewendeten Vorschriften in der Urteilsformel entsprechend (§ 260 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 StPO). Die Serviceeinheit nimmt den Vermerk zur Grundlage für die Eintragung in das Erziehungsregister.

### **4. Förderung der Zusammenarbeit**

Zur Förderung der Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren prüfen die Leitungen von Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren mindestens einmal jährlich gemeinsam, ob der Bedarf einer gemeinsamen fallübergreifenden Dienstbesprechung als gegeben erachtet wird. Sofern ein (aktueller oder genereller) Bedarf gesehen wird, lädt die Jugendstaatsanwaltschaft zeitnah zu dieser Besprechung ein. Anlassbezogen kann dabei einvernehmlich auch Vertretern der Jugendgerichte und/oder der Sozialen Dienste der Justiz die Teilnahme an der Besprechung ermöglicht werden. Ziele der Besprechung sind die Förderung des Verständnisses der jeweiligen Rolle und Befugnisse, die Optimierung der Arbeitsabläufe und die Vertiefung der Kenntnisse über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Jugendstrafrechts und Jugendhilferechts.

## **IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gemeinsamen Richtlinien des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und des Senators für Jugend und Soziales zur Anwendung des § 45 JGG bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vom 1. Mai 2010 außer Kraft.

Bremen, den 6. Dezember 2024

---

Senatorin für Justiz und Verfassung

---

Senator für Inneres und Sport

---

Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration